

FACHPLANERVERTRAG

ÜBER DIE PLANUNG EINER TRAFOSTATION

(Vergabenummer: **ECA-2026-048**
Projektbezeichnung: „Claudio“)

zwischen

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

– nachstehend "**Auftraggeber**" oder „**Bundesdruckerei**“ oder „**AG**“ oder „**bdr**“ genannt –

und

dem im Zuschlagsschreiben namentlich bezeichneten Unternehmen

– nachstehend "**Auftragnehmer**" oder „**AN**“ genannt –

(die Bundesdruckerei und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "**Parteien**" bezeichnet, einzeln jeweils als "**Partei**")

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgrundlagen	3
§ 2 Vertragsgegenstand	4
§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	6
§ 4 Geänderte und zusätzliche Leistungen	6
§ 5 Termine	8
§ 6 Vergütung	9
§ 7 Fälligkeit der Vergütung	10
§ 8 Personal des Auftragnehmers	11
§ 9 Berichte und Dokumentation	12
§ 10 Einräumung von Rechten	12
§ 11 Herausgabe von Unterlagen	13
§ 12 Mängelhaftung	14
§ 13 Nachunternehmer	14
§ 14 Versicherungen	15
§ 15 Haftung	16
§ 16 Freistellung	16
§ 17 Höhere Gewalt	16
§ 18 Vertraulichkeitspflichten und Datenschutz	17
§ 19 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen	18
§ 20 Exportkontrolle, Zoll und Sanktionen	18
§ 21 Compliance	20
§ 22 Unzulässige Handlungen	20
§ 23 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetzes	21
§ 24 Rechtsnachfolge	22
§ 25 Kündigung	22
§ 26 Schlussbestimmungen	24

Präambel

Die Bundesdruckerei mit Hauptsitz in Berlin Kreuzberg hat ihren Standort seit 1763 in der Oranienstraße. Das Werkgelände liegt zwischen der Kommandantenstr., der Alten Jakob-Str. und der Oranienstraße 91-95. Die Bundesdruckerei-Gruppe leistet mit ihrer Digital- und Sicherheitskompetenz als Technologieunternehmen des Bundes einen Beitrag für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas. Damit schafft sie Vertrauen in der Gesellschaft. Ihre einzelnen Gesellschaften bieten Identifikationssysteme sowie Produkte und Lösungen rund um Cybersicherheit und Digitalisierung an: für die öffentliche Hand und schutzwürdige Bereiche der Gesellschaft und Wirtschaft.

Die Bundesdruckerei GmbH plant auf Ihrer Liegenschaft die Erweiterung von Produktions- und Versandkapazitäten. Hierfür muss die bestehende Kantine der Bundesdruckerei aus dem Gebäude 29 ausziehen, um Platz für eine anderweitige Nutzung zu machen. Die Kantine wird neu in „Brick“ angesiedelt werden. Bei „Brick“ handelt es sich um einen Gebäudekomplex auf dem Bundesdruckereigelände, bestehend aus den Gebäuden 4 (teilweise), 6, 8, 9, 10, 21, und 22, welcher seit einigen Jahren grundlegend saniert wird.

Mit diesem Vertrag wird der Auftragnehmer mit den Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 HOAI (LP 4 optional) für die Errichtung einer Mittelspannungs-Trafostation einschließlich der Transformatoranlage sowie einer Niederspannungshauptverteilung (NSHV), die den Energiebedarf der neuen Kantine mit Küche zuverlässig abdeckt, beauftragt. Die Station wird als freistehende Kompaktstation auf dem vorgesehenen Hofbereich realisiert.

Beide Vertragsparteien streben eine partnerschaftliche Projektabwicklung an.

§ 1 Vertragsgrundlagen

1.1 Dieser Vertrag besteht aus diesem Hauptteil (Vertragstext) und den nachfolgend benannten weiteren Unterlagen:

1.1.1 die weiteren Vergabeunterlagen in der letzten bekanntgemachten Version, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Funktionale Leistungsbeschreibung (FLB) inkl. Anhängen (**Anlage 1** zu diesem Vertrag),
- Verhaltenskodex für Geschäftspartner (**Anlage 2** zu diesem Vertrag),
- Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 3** zu diesem Vertrag)
- Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister in der Bundesdruckerei-Gruppe (**Anlage 4a** zu diesem Vertrag),
- Sicherheitsvereinbarung zur Informationssicherheit (**Anlage 4b** zu diesem Vertrag),

1.1.2 die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Angebotsschreiben (**Anlage 5** zu diesem Vertrag),
- Preisblatt (**Anlage 6** zu diesem Vertrag),

- Sofern einschlägig Konzepte des AN aus der Vergabephase (z.B. Konzept zur Organisation und Erfahrung des Projektteams, Konzept zur Aufgabenrealisierung) (**Anlage 7** zu diesem Vertrag)

1.1.3 sofern einschlägig, die Antworten der Bundesdruckerei auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen/"Bieterinformation" (**Anlage 8** zu diesem Vertrag),

- 1.2 Grundlagen des Vertrags sind des Weiteren alle für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften und Richtlinien.
- 1.3 Alle einschlägigen technischen Vorschriften und Normen (z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Soweit die vorgenannten technischen Regelwerke nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten;
- 1.4 Im Falle von Widersprüchen geht der Hauptteil den Anlagen vor. Die vorstehend genannten Unterlagen untereinander gelten bei Widersprüchen in der vorstehend genannten Reihenfolge. Allerdings gehen die Antworten der Bundesdruckerei auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen/"Bieterinformation" den Vergabeunterlagen vor, soweit in den Antworten explizit von konkret benannten Vorgaben der Vergabeunterlagen abgewichen wird.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn die Bundesdruckerei deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist. Gleiches gilt für Änderungen, die in dem Angebot des Auftragnehmers enthalten sind.
- 1.6 Soweit dem Auftragnehmer vor Angebotsabgabe die Möglichkeit einer Ortsbesichtigung eingeräumt wurde, waren etwaige bei einer Ortsbesichtigung gewinnbare Erkenntnisse/Informationen vom Auftragnehmer bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Etwaige bei einer Ortsbesichtigung erkennbare Umstände/Erschwernisse können in diesem Fall somit keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch und/oder Bauzeit-/Planungszeitverlängerungsanspruch des Auftragnehmers begründen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrags sind die in der Funktionalen Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie in diesem Vertrag spezifizierten Planungsleistungen für die Errichtung einer Mittelspannungs-Trafostation einschließlich der Transformatoranlage sowie einer Niederspannungshauptverteilung (NSHV), die den Energiebedarf der neuen Kantine mit Küche zuverlässig abdeckt. Es handelt sich um Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung („TA“) – Anlagengruppe 4 HOAI. Der Auftragnehmer hat die Leistungsphasen 1-8 (4 optional) gemäß § 55 HOAI zu erbringen. Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst sämtliche Grundleistungen gemäß Anlage 15.1 HOAI zu § 55 Abs. 3 HOAI 2021, soweit diese nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung oder in diesem Vertrag aus dem Leistungsumfang herausgenommen werden.

Besondere Leistungen gehören nur dann zur Leistungspflicht des Auftragnehmers, wenn diese in der Leistungsbeschreibung oder im Preisblatt aufgeführt sind.

- 2.2 Für den Fall, dass wider Erwarten Leistungen der LP 4 zur Erreichung der Projektziele erforderlich werden, hat der AN diese Leistungen in seinem Angebot optional angeboten. Diese optionalen Leistungen sind erst nach einem schriftlichen Abruf der Bundesdruckerei auszuführen.
- 2.3 Die Parteien sind sich einig, dass für alle zu erbringenden Leistungen einheitlich die Regelungen dieses Vertrages gelten; anderweitige Absprachen bestehen nicht.
- 2.4 In den Leistungen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen und sachgemäßen Erfüllung des Vertrags notwendig ist, auch wenn dies aus der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich hervorgehen sollte.
- 2.5 Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt in Abstimmung und in Koordination mit der Bundesdruckerei. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer etwaigen Weisungen der Bundesdruckerei im Hinblick auf die genaue Art und Weise der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Der Auftragnehmer wird die Einteilung der Tätigkeitstage und die Zeiteinteilung an diesen Tagen so vornehmen, dass eine optimale Realisierung des Vertragsgegenstandes sichergestellt ist. Die Parteien werden sich jeglicher arbeitsvertraglichen Weisungen insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeit, Inhalt und Art der Tätigkeiten, Arbeitsbeginn, -ende und -pausen gegenüber den Mitarbeitern der anderen Partei enthalten. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht und die Personalhoheit verbleiben in vollem Umfang bei der jeweiligen Partei, die Arbeitgeberin ist.
- 2.6 Eine Überlassung oder ein etwaiger Übergang von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters eines Dritten auf Grundlage der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes („AÜG“), ist im Zusammenhang mit dem Abschluss und Durchführung dieses Vertrages grundsätzlich nicht vorgesehen und nach Überzeugung der Vertragspartner werden die Voraussetzungen zur Anwendung des AÜG, insbesondere von § 10 AÜG i.V.m § 9 AÜG, nicht vorliegen. Die Vertragspartner werden innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung gemäß AÜG sowie einen Übergang nach § 10 AÜG zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einem gegenüber der Bundesdruckerei rechtskräftig festgestellten Mitarbeiterübergang nach den Regeln des AÜG, insbesondere nach §§ 9, 10 AÜG, eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters kommen, wird der bisher arbeitgebende bzw. den Mitarbeiter einsetzende Auftragnehmer die Bundesdruckerei von hierdurch entstehenden Kosten und Schäden freistellen. Dies umfasst den Ersatz der aufgrund des Übergangs anfallenden Lohn- und Sozialversicherungskosten bis zum jeweils frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, inklusive ggf. einer Abfindungszahlung, die auf Grundlage von § 1a II KSchG bestimmt werden soll.
- 2.7 Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB liegen bereits vor. Entsprechende Leistungen gemäß § 650p Abs. 2 BGB hat der Auftragnehmer daher nicht zu erbringen. Das

Sonderkündigungsrecht des § 650r BGB besteht daher ebenfalls nicht. Ein Sonderkündigungsrecht des Auftragnehmers gemäß § 650r BGB wird vorsorglich ausgeschlossen.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in seiner eigenen Infrastruktur und in eigenen Räumlichkeiten sowie auch auf dem Gelände und den von der Maßnahme betroffenen Gebäuden der Bundesdruckerei. Die Ausstattung seiner Mitarbeiter mit geeigneten Mitteln und Infrastruktur liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.
- 3.2 Die Leistungen sind, soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens abgefragt, durch die bereits im Angebot benannten, dem Vertragszweck entsprechend qualifizierten und zuverlässigen Mitarbeiter auszuführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das angebotene Personal binnen zwei Wochen nach Zuschlagserteilung mit der Leistungserbringung beginnen kann.
- 3.3 Der Auftragnehmer schuldet die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) als Erfolg im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB. Die Leistungen des Auftragnehmers inkl. Berichten und Dokumentationen unterliegen der Abnahme und der Gewährleistung nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts, soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt.

§ 4 Geänderte und zusätzliche Leistungen

- 4.1. Die Bundesdruckerei kann im Rahmen der Zumutbarkeit und insoweit nach § 132 GWB vergaberechtlich zulässig, Änderungen der Leistung oder die Ausführung zusätzlicher Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer hat das Recht, Änderungen vorzuschlagen.
- 4.2. Für Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen ("Leistungsänderungen") gilt:
 - a) Keine Leistungsänderung stellt die personelle und sachliche Aufstockung von Kapazitäten durch den Auftragnehmer dar, soweit diese erfolgt, um die Zeitvorgaben zur Erfüllung der Leistungen des Auftragnehmers einzuhalten. Ebenso stellt die Planung von Varianten nach grundsätzlich gleichen Anforderungen, die die Bundesdruckerei vom Auftragnehmer verlangt, keine Leistungsänderung dar.
 - b) Auf Anordnung der Bundesdruckerei hat der Auftragnehmer Leistungsänderungen zu erbringen, soweit der Auftragnehmer auf die Erbringung dieser Leistung eingerichtet ist. Die Beweislast dafür, dass der Auftragnehmer auf die Erbringung der Leistung nicht eingerichtet ist oder die Ausführung der Leistungsänderung aufgrund von betriebsinternen Vorgängen unzumutbar ist, trägt der Auftragnehmer.
 - c) Begehrt die Bundesdruckerei gegenüber dem Auftragnehmer eine Leistungsänderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Bundesdruckerei unverzüglich, spätestens jedoch nach zehn Kalendertagen, ein Nachtragsangebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen. Aus

dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung ergeben („ordnungsgemäßes Nachtragsangebot“). Die geänderte oder zusätzliche Vergütung ist in dem Nachtragsangebot zum einen auf Grundlage der HOAI und zusätzlich durch eine plausible Stundenaufwandsschätzung in Verbindung mit den im Preisblatt (**Anlage 6**) enthaltenen Stundensätzen zu ermitteln. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Ausführung der Nachtragsleistung zudem zu einem markt- und ortsüblichen Pauschalpreis anzubieten. Soweit die Anordnung der Nachtragsleistung zu einer Verlängerung der Ausführungszeit führen würde, muss das Nachtragsangebot ausdrücklich darauf hinweisen. Kosten einer Verlängerung der Leistungszeit sind durch die zu vereinbarende Vergütung des Nachtragsangebotes abgegolten.

- d) Der Bundesdruckerei steht bei einer Leistungsänderung ein Wahlrecht hinsichtlich der Vergütung zu (HOAI oder aufwandsbezogen nach Stundensätzen oder Pauschalvergütung). Entsprechend hat die Bundesdruckerei bei der Beauftragung/Anordnung von Leistungsänderungen festzulegen, ob die jeweilige Leistungsänderung auf Grundlage der HOAI oder aufwandsbezogen oder pauschal vergütet wird. Wählt die Bundesdruckerei eine aufwandsbezogene Vergütung hat der Auftragnehmer nach der Ausführung der Nachtragsleistung seinen tatsächlich angefallenen und erforderlichen Aufwand durch eine prüfbare Stundenaufstellung, die monatlich der Bundesdruckerei vorgelegt wurde, nachzuweisen.
- e) Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen die Parteien innerhalb angemessener Frist, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung, kann die Bundesdruckerei die Änderung in Textform anordnen. In der Anordnung hat die Bundesdruckerei festzulegen, ob die jeweilige Leistungsänderung auf Grundlage der HOAI oder aufwandsbezogen oder pauschal vergütet wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen.

Der Auftragnehmer hat eine Anordnung der Bundesdruckerei auf dessen Verlangen bereits vor Ablauf von 30 Kalendertagen zu befolgen, wenn das Interesse der Bundesdruckerei an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des Auftragnehmers an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung überwiegt, insbesondere, wenn die besonderen Umstände der Projektabwicklung eine sofortige Umsetzung der Anordnung erforderlich machen.

- f) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die Ansprüche der Parteien in Bezug auf Änderungen nach den Regelungen dieses Vertrages richten sollen und die Bestimmungen des BGB über den Architekten- und Ingenieurvertrag (in Verbindung mit den Regelungen über den Bauvertrag), soweit wie rechtlich zulässig, abbedungen werden. Dies gilt namentlich für die Regelungen in §§ 650 b und 650 c BGB (in Verbindung mit § 650 q BGB).

- g) Auch soweit sich die Parteien über die Höhe des Zusatzhonorars oder darüber, ob dem Auftragnehmer dem Grunde nach ein Zusatzhonorar zusteht, nicht geeinigt haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungsänderungen auszuführen, sofern die Bundesdruckerei dies schriftlich oder in Textform angeordnet hat.

- 4.3. Jede Leistungsänderung bedarf der Zustimmung der Bundesdruckerei in Textform. Für die Durchführung des Änderungsverfahrens (Erstellung Nachtragsangebot, Verhandlung usw.) steht dem Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung zu.
- 4.4. Sollten aus Sicht des Auftragnehmers, etwa aufgrund gewonnener Erkenntnisse, Änderungen der Leistungen erforderlich oder zu empfehlen sein, wird der Auftragnehmer die Bundesdruckerei hierüber unverzüglich in Textform informieren und die aus seiner Sicht bestehenden inhaltlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen mitteilen. Etwaige Anpassungen werden dann nach Maßgabe dieses § 4 vereinbart.

§ 5 Termine

- 5.1. Folgende Vertragsfristen werden vereinbart:

Leistungsbeginn:	2 Wochen nach Zuschlagserteilung
Fertigstellung Entwurfsplanung (Abschnitt 2.2 der FLB) LP 3:	8 Wochen nach Leistungsbeginn
Fertigstellung Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (Abschnitt 2.5 der FLB) LP 6 + 7:	16 Wochen nach Leistungsbeginn

- 5.2. Von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer die Bundesdruckerei unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob er diese zu vertreten hat oder nicht. Der Auftragnehmer hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten, ob und in welchem Umfang einer festgestellten Leistungsverzögerung gegengesteuert werden kann. Der Auftragnehmer ist im Übrigen verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die vereinbarten Fristen und Termine nicht gefährdet werden.
- 5.3. Treten Störungen des geplanten Planungsablaufs auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, bei denen ein Gegensteuern bzw. eine Kompensation nicht möglich ist und bei denen der Auftragnehmer die Störung unverzüglich schriftlich gegenüber der Bundesdruckerei angezeigt hat, so verschieben sich der Endtermin und die betroffenen Zwischentermine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die beauftragten Planungsleistungen auswirkt.

Umstände, mit denen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss rechnen musste, begründen keine Störungen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Anzeige, so hat der Auftragnehmer alle dadurch entstehenden Verzögerungen, Mehrkosten und Schäden gegenüber der Bundesdruckerei zu vertreten.

Sobald die Störung endet, werden die neuen Vertragstermine entsprechend den eventuellen Auswirkungen der Störung auf die beauftragten Planungsleistungen von dem Auftragnehmer neu berechnet, erläutert und begründet und der Bundesdruckerei mitgeteilt. Sofern die Bundesdruckerei der Auffassung ist, dass die

neu berechneten Termine unzutreffend sind, wird sie dies dem Auftragnehmer mitteilen. In diesem Fall sind die Parteien dazu angehalten, die neuen Vertragstermine innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Bundesdruckerei einvernehmlich zu bestimmen. Die Vereinbarung neuer Vertragstermine bedarf der Textform.

Der Auftragnehmer hat alles Zumutbare zu tun, um die Wiederaufnahme der Arbeiten zu ermöglichen und er ist verpflichtet, nach Wegfall einer Störung die Arbeiten unverzüglich eigenverantwortlich wiederaufzunehmen.

- 5.4. Auf den Umstand, dass die Bundesdruckerei ihr obliegende Leistungen, insbesondere Vorleistungen für den Auftragnehmer, nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht hat und deshalb Störungen der beauftragten Planungsleistungen eintreten oder dem Auftragnehmer dadurch Mehrkosten entstehen, kann sich der Auftragnehmer gegenüber der Bundesdruckerei nur berufen, wenn er die Bundesdruckerei zuvor rechtzeitig auf die zu erbringende Vorleistung schriftlich hingewiesen hat.
- 5.5. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, kann die Bundesdruckerei ihm eine angemessene Frist setzen. Nach einem erfolglosen Ablauf der Frist kann die Bundesdruckerei die ausstehenden (Teil-) Leistungen zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen lassen (Selbstvornahme bei Nichtleistung).
- 5.6. Ist bereits vor dem Ablauf eines Vertragstermins erkennbar, dass die Einhaltung des Vertragstermins durch die unzureichende Leistungserbringung des Auftragnehmers gefährdet wird, hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Bundesdruckerei unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Kommt der Auftragnehmer dieser Abhilfeverpflichtung nicht nach, kann der Auftragnehmer ihm eine angemessene Frist setzen. Nach einem erfolglosen Ablauf der Frist kann die Bundesdruckerei die betreffenden (Teil-)Leistungen zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen lassen (Selbstvornahme vor Fälligkeit).

§ 6 Vergütung

- 6.1. Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach diesem Vertrag ein Entgelt auf Basis des Preisblattes (**Anlage 6**). Zu den Preisen nach dieser Ziffer tritt die ggf. anfallende Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.
- 6.2. Das Honorar des Auftragnehmers für die Grundleistungen nach HOAI ist auf Basis der anrechenbaren Kosten aus der vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungsphase 3 zu erstellenden und von der Bundesdruckerei bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Die entsprechenden geschätzten Anrechenbaren Kosten für die Baumaßnahme sind im Preisblatt (**Anlage 6**) enthalten. Etwaige weitere im Preisblatt sowie im Anhang Leistungsbild enthaltene Angaben, insbesondere Honorarzone, Prozentsätze der jeweiligen Leistungsphasen, Umbauzuschlag, Nebenkostenpauschale gelten für die gesamte Vertragslaufzeit unverändert.

- 6.3. Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz werden mit 0,00 € vereinbart, da hierfür die Möglichkeit eines pauschalen Zuschlags im Preisblatt vorgesehen ist.
- 6.4. Nebenkosten im Sinne des § 14 Abs. 2 HOAI werden auf Grundlage des Preisblattes (**Anlage 6**) vergütet.
- 6.5. Die Vergütung von Besonderen Leistungen richtet sich nach den Angaben im Preisblatt. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf einen Nebenkostenaufschlag für Besondere Leistungen.
- 6.6. Mit der hier vereinbarten Vergütung, sind sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen abgegolten. Soweit der Auftragnehmer vor Vertragsabschluss bereits Leistungen etwa im Zuge der Akquisition erbracht hat, sind auch diese mit dem hier vereinbarten Honorar abgegolten.

Im Einzelfall notwendige Variantenvergleiche — unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile der jeweiligen technischen Lösungen, der Kosten, der terminlichen Konsequenzen sowie der langfristigen Wirtschaftlichkeit für die Bewirtschaftung des Bauvorhabens — begründen keine Erhöhung des Honoraranspruchs des Auftragnehmers.

§ 7 Fälligkeit der Vergütung

- 7.1. Voraussetzung für die Fälligkeit von Zahlungen ist die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Sämtliche Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des UStG und der E-RechV genügen. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Bezugnahme auf die mitgeteilte Bestellnummer der Bundesdruckerei und muss alles Erforderliche für eine Rechnungsprüfung enthalten, insbesondere einen nachvollziehbaren Leistungsnachweis bei einer Abrechnung aufgrund von Stunden- oder Tagessätzen.
- 7.2. Der Auftragnehmer kann Abschlagsrechnungen (max. 1-mal monatlich) für erbrachte Leistungen stellen. Der Auftragnehmer hat die Abschlagsrechnungen kumuliert aufzustellen. Er hat hierbei die seitens der Bundesdruckerei geleisteten Abschlagszahlungen aufzuführen. Prüfbare Abschlagsrechnungen sind nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung binnen 30 (dreißig) Kalendertagen nach Eingang bei der Bundesdruckerei zur Zahlung fällig.
- 7.3. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abnahme seiner Leistungen hat der Auftragnehmer seine Schlussrechnung zu legen. Für die Schlussrechnung vereinbaren die Parteien eine Prüffrist von 60 (sechzig) Kalendertagen nach Eingang bei der Bundesdruckerei. Sollte die Abnahme der Leistung erst nach Rechnungseingang erfolgen, beginnt diese Frist mit der Abnahme.
- 7.4. Rechnungen sind zu stellen an:

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstr. 18
10969 Berlin
HRB Nr.70764, Ort: Berlin Charlottenburg

Ust.-IDNr.: DE 812746617

Eine Kopie der Rechnung ist im pdf-Format an die Projektleitung der Bundesdruckerei sowie ggf. die Projektsteuerung zu senden. Die Bundesdruckerei wird dem Auftragnehmer nach Erteilung des Zuschlags die entsprechenden Kontaktinformationen zur Übersendung der Rechnung mitteilen.

- 7.5. Die Bundesdruckerei ist gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (xRechnungen) über digitale Kanäle zu empfangen. Für die Übermittlung einer xRechnung ist die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter <https://xrechnung-bdr.de> zu nutzen mit der Leitweg-ID: 992-80152-82. Rückfragen können per E-mail (Sendersupport-xrechnung@bdr.de) oder telefonisch (+ 49 (0)30 25 98-4436) gestellt werden. Zusätzlich zur xRechnung ist ein Prüfaxemplar im Dateiformat PDF der xRechnung beizufügen.
- 7.6. Soweit der Auftragnehmer nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen gemäß E-Rechnungsverordnung verpflichtet ist, hat dieser Rechnungen ausschließlich als PDF-Dokument an die Projektleitung der Bundesdruckerei, ggf. die Projektsteuerung sowie folgende Email-Adresse zu senden: eingangsrechnung@bdr.de.
- 7.7. Alle Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers.

§ 8 Personal des Auftragnehmers

- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, welches keine Eintragungen im aktuellen polizeilichen Führungszeugnis (Belegart N, nicht älter als drei Monate) aufweist. Darüber ist dem Auftraggeber unaufgefordert bis zu Beginn der Projektbearbeitung eine Bestätigung vorzulegen. Während des laufenden Vertragsverhältnisses fordert der Auftragnehmer vom Personal zudem alle drei Jahre erneut ein polizeiliches Führungszeugnis ab.

Werden während des bestehenden Vertragsverhältnisses Eintragungen in den Führungszeugnissen des eingesetzten Personals bekannt, so informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. Dieser entscheidet dann im Einzelfall, ob der Einsatz des betreffenden Personals weiterhin zulässig ist.

- 8.2. Soweit in seinem Angebot benannt, hat der Auftragnehmer für die Steuerung und Koordination der Vertragsdurchführung den angegebenen Projektleitenden einzusetzen, der als Ansprechpartner der Bundesdruckerei für alle Fragen der Vertragsdurchführung auftritt.
- 8.3. Soweit in seinem Angebot benannt, hat der Auftragnehmer das in seinem Angebot angegebene Projektteam für die Leistungserbringung einzusetzen. Ein Austausch des Projektleitenden ist in diesem Fall nur möglich, wenn entweder die Bundesdruckerei zustimmt oder ein triftiger Grund gegeben ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn der Projektleitende aus Gründen, die der entsprechende Mitarbeiter oder der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, an der Arbeitserbringung gehindert ist. Der Auftragnehmer stellt sicher,

dass auch nach einem Personalwechsel der neue Mitarbeitende mindestens die Qualifikationen und Erfahrungen des ausgewechselten Mitarbeitenden nachweisen kann.

- 8.4. Hat der Auftragnehmer in seinem Angebot das Projektteam benannt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 5.000,00 €, wenn er Personen ohne Zustimmung der Bundesdruckerei einsetzt, die er in seinem Angebot nicht als Mitglied des Projektteams benannt hat.
- 8.5. Es ist zwingend erforderlich, dass die eingesetzten Mitarbeiter der deutschen Sprache in Wort und Schrift in dem für die Auftragserfüllung notwendigen Maß mächtig sind. Dies bedeutet in der Regel C1-Niveau innerhalb des europäischen Referenzrahmens (oder vergleichbar).
- 8.6. Soweit sich ein Mitarbeitender des Auftragnehmers im Zuge der konkreten Auftragsausführung als fachlich nicht geeignet oder nicht genügend qualifiziert erweist oder andere Gründe vorliegen, die eine angemessene und/oder sachgerechte Auftragsausführung behindern, steht dem Auftraggeber das Recht zu, einen Austausch des entsprechenden Mitarbeitenden zu verlangen. Ein Austausch hat dann innerhalb von (5) fünf Werktagen zu erfolgen.
- 8.7. Weiterhin erkennt der Auftragnehmer an, dass der Auftraggeber Personal mit bestimmter Staatszugehörigkeit (die aktuellste Version der Staatenliste i.S. § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG kann über die Homepage des BMI bezogen werden: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/staatenliste-anleitung-sicherheitserklaerung.html>) ablehnen kann, sofern dies aufgrund bestehender oder projektbezogener Sicherheitsanforderungen aus dem Bereich des Geheimsschutzes notwendig ist/wird.

§ 9 Berichte und Dokumentation

Der Auftragnehmer führt eine digitale und strukturierte Dokumentation seiner Leistungen nach Maßgabe der Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) durch.

Der Auftragnehmer schuldet die Erfüllung der Berichts- und Dokumentationspflichten gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) als Erfolg im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB.

§ 10 Einräumung von Rechten

- 10.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits mit Abschluss des Vertrags, spätestens jedoch mit Entstehung der Rechte das dauerhafte, zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, unkündbare, unwiderrufliche und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten und umfasst unter anderem das Recht, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen, öffentlich zugänglich zu machen sowie auf jede sonstige bekannte oder unbekannte Nutzungsart zu verwerten. Dies schließt auch das Recht der Bundesdruckerei ein, ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers sämtliche aufgrund dieses Vertrages

entstehenden Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Bearbeitungen und Fassungen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Arbeitsergebnisse zu verwerten.

- 10.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Rechteeinräumung gemäß den vorstehenden Ziffern ausreichend für die Erfüllung der vertraglich vorgesehenen Zwecke ist und gewährleistet daher, dass die Arbeitsergebnisse für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke jetzt und zukünftig eingesetzt werden können und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.
- 10.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern freizustellen.
- 10.4. Unbeschadet von sonstigen Ansprüchen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer im Falle bestehender Drittanprüche auf eigene Kosten für den Auftraggeber ein Nutzungsrecht von dem berechtigten Dritten erwirken. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben von diesem Paragraphen unberührt.
- 10.5. Der Auftragnehmer (bzw. dessen Mitarbeiter) verzichtet auf das Recht der Anerkennung als Urheber gemäß § 13 UrhG. Die Bundesdruckerei nimmt diesen Verzicht an.
- 10.6. Hinsichtlich der von der Bundesdruckerei zu erbringenden Beistellungen und Mitwirkungen räumt die Bundesdruckerei hiermit dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag ein einfaches, auf die Dauer dieses Vertrages beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die benötigten Daten und Informationen rechtzeitig, d.h. mit einem solchen Vorlauf, dass es nicht zu Verzögerungen bei der Leistungserbringung kommt, bei der Bundesdruckerei anzufordern.

§ 11 Herausgabe von Unterlagen

- 11.1. Die Bundesdruckerei kann vom Auftragnehmer jederzeit verlangen, dass ihr sämtliche Arbeitsunterlagen (Arbeitsergebnisse und einzelne Arbeitsschritte, wie Berechnungen, etc.), und etwaiger Schriftwechsel mit den Behörden sowie entsprechende Datenträger ausgehändigt werden. Dies gilt insbesondere im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zeichnungen, Unterlagen und Datenträger jederzeit der Bundesdruckerei auszuhändigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen sowohl im dwg, dxf und pdf Format sowie als einfachen Ausdruck zu übergeben. Die Unterlagen werden Eigentum der Bundesdruckerei. Soweit die Unterlagen nicht ausgehändigt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Unterlagen von der Beendigung seiner Leistungen an 10 Jahre lang aufzubewahren und vor einer evtl. Vernichtung der Bundesdruckerei zur Aushändigung anzubieten.
- 11.2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den für die Bundesdruckerei nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Plänen, Unterlagen und Datenträgern besteht nicht. Dies gilt nicht,

sofern ihm in Bezug auf diese Leistung unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen die Bundesdruckerei zustehen.

§ 12 Mängelhaftung

- 12.1. Der Auftragnehmer trägt die Gewähr, dass sämtliche von ihm erbrachten Arbeitsergebnisse den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und den zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Bundesdruckerei stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist.
- 12.2. Liegt ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vor, schuldet der Auftragnehmer die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer durch die Bundesdruckerei gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Bundesdruckerei den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für die Bundesdruckerei unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Bundesdruckerei den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, unterrichten.
- 12.3. Mängelansprüche der Bundesdruckerei verjähren innerhalb von fünf Jahren nach der Abnahme.
- 12.4. Für Leistungen, die im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert werden, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche neu zu laufen.
- 12.5. Der Auftragnehmer ist auch vor der Abnahme während des gesamten Zeitraums der Leistungserbringung verpflichtet, gerügte Mängel an seinen Leistungen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Bundesdruckerei gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Bundesdruckerei den betreffenden Mangel zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte beseitigen lassen (Selbstvornahme bei Mängeln vor Abnahme).

§ 13 Nachunternehmer

- 13.1. Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen selbst zu erbringen. Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bundesdruckerei berechtigt, die mit diesem Vertrag übernommenen Leistungspflichten oder Teile davon auf Nachunternehmer zu übertragen. Für die vom Auftragnehmer im Rahmen des Angebotes benannten Nachunternehmer gilt die Zustimmung der Bundesdruckerei als erteilt. Soweit der Auftragnehmer nachträglich weitere oder andere Nachunternehmer einsetzen möchte, hat der Auftragnehmer der Bundesdruckerei den Umfang der an einen Nachunternehmer zu übertragenden Leistungen und die hierfür in Betracht gezogenen Nachunternehmer zu benennen und vorzustellen. Dem Auftraggeber steht es frei ggfls. die Benennung von Referenzprojekten zu verlangen.

- 13.2. Sofern nachträglich Umstände auftreten, die erhebliche Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Nachunternehmer begründen, kann die Bundesdruckerei die erteilte Zustimmung widerrufen und einen Austausch der Nachunternehmer verlangen.
- 13.3. Setzt der Auftragnehmer bei Leistungen Nachunternehmer ohne Zustimmung ein, kann die Bundesdruckerei dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass sie ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bundesdruckerei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.
- 13.4. Der Auftragnehmer tritt hiermit alle (auch künftigen und bedingten) Erfüllungs- und Mängelrechte, die er gegenüber seinen Nachunternehmern innehat, an die Bundesdruckerei sicherheitshalber ab. Die Bundesdruckerei nimmt diese Abtretung an. Der Auftragnehmer muss der Bundesdruckerei insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben und Unterlagen und Urkunden auf Anforderung der Bundesdruckerei zugänglich machen und übergeben.

Die Abtretung darf die Bundesdruckerei gegenüber Dritten jedoch nur anzeigen und davon Gebrauch machen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzantrag eingereicht wurde oder sich der Auftragnehmer mit seiner Pflicht, zu erfüllen oder Mängel zu beseitigen in Verzug befindet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Auftragnehmer ermächtigt, die Erfüllungs- und Mängelrechte gegen den Nachunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

§ 14 Versicherungen

- 14.1. Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieses Vertrages und bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit durchgehend einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken, der auch die Haftung des Auftragnehmers für reine Vermögensschäden abdeckt, mit folgenden Mindest-Deckungssummen unterhalten:

- a) für Sach- und Personenschäden 10 (zehn) Millionen EUR
- b) für Vermögensschäden 2,5 (zwei, fünf) Millionen EUR

jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

- 14.2. Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach Auftragserteilung oder auf Anfrage der Bundesdruckerei nicht oder erfüllt der jeweilige Versicherungsvertrag nicht die Anforderungen an den Versicherungsschutz gemäß der vorstehenden Ziffer 14.1, ist die Bundesdruckerei zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist.
- 14.3. Der Auftragnehmer tritt bereits heute seine im Schadensfall – das heißt für den Fall, dass der Bundesdruckerei durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Auftragnehmers ein Schaden entstehen sollte – gegen

den Haftpflichtversicherer entstehenden Ansprüche sicherungshalber an die Bundesdruckerei ab. Die Bundesdruckerei nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer bleibt weiterhin berechtigt und verpflichtet, die Versicherungsansprüche auf eigene Rechnung gegenüber der Versicherung geltend zu machen. Die Bundesdruckerei ist nicht berechtigt, auch dann noch einen Einbehalt vom Honorar vorzunehmen, wenn in diesem Umfang bereits eine Regulierung seitens der Versicherung stattgefunden hat. Mit Ablauf der Gewährleistungsfristen fallen alle Ansprüche an den Auftragnehmer zurück.

§ 15 Haftung

- 15.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags der Bundesdruckerei schuldhaft verursacht nach den gesetzlichen Regelungen.
- 15.2. Die Bundesdruckerei haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen musste. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Bundesdruckerei der Höhe nach beschränkt auf den jeweiligen Einzelauftragswert. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden der Bundesdruckerei ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben durch die vorstehende Haftungsbeschränkungen unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten von evtl. eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Bundesdruckerei.

§ 16 Freistellung

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bundesdruckerei von allen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die sich aus einer nicht vertragsgerechten Leistung oder aus Verstößen gegen etwaig abgegebene Garantien, aus schuldhaften Vertragsverstößen sowie aus unerlaubten Handlungen der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ergeben. Das schließt insbesondere die Kosten und Aufwendungen zur Abwehr solcher Ansprüche sowie etwaige Kosten zur Rechtsverfolgung ein.
- 16.2 Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich der Abwehr von etwaigen Ansprüchen Dritter unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft erteilen. Dasselbe gilt für den Fall etwaiger ordnungsbehördlicher Verfahren oder Ermittlungen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündung des Streits bleiben unberührt.

§ 17 Höhere Gewalt

- 17.1. Als Fälle höherer Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen am Erfüllungsort, Streik, schwerwiegende Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien oder andere von außen kommende, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbare, unverschuldete und unabwendbare Ereignisse, die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vermieden werden können. Ereignisse höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer sind der Bundesdruckerei vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit diese die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten des Auftragnehmers betreffen. Die Bundesdruckerei kann dann bei dauerhaften Leistungshindernissen (wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise/hinsichtlich der betroffenen Leistungen) vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen. Bei Hindernissen vorübergehender Art kann die Bundesdruckerei den Vertrag nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Falls Ereignisse höherer Gewalt bei der Bundesdruckerei vorliegen, ist diese für den Zeitraum der Fortdauer der höheren Gewalt insoweit von den Pflichten des Vertrages entbunden, insbesondere gerät die Bundesdruckerei nicht in Annahmeverzug.
- 17.2. Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen, dass insbesondere auch bei einer pandemischen oder epidemischen Lage (z.B. Covid), dem Ukraine-Krieg, dem Iran-Krieg oder Ereignissen mit vergleichbaren Auswirkungen der Bedarf an den vertraglichen Leistungen weiter fortbesteht. Pandemische oder epidemische Lagen von nationaler Tragweite (z.B. Covid), der Ukraine-Krieg, der Iran-Krieg oder Ereignisse mit vergleichbaren Auswirkungen stellen somit nur aufgrund besonderer Umstände einen Fall höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages dar.

§ 18 Vertraulichkeitspflichten und Datenschutz

- 18.1. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zur Einhaltung der in **Anlage 3 (Vertraulichkeitsvereinbarung)** enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtung.
- 18.2. Auf der Baustelle und auf dem Gelände der Bundesdruckerei besteht ein absolutes Fotografierverbot. Ausnahmen sind mit der Bundesdruckerei abzustimmen.
- 18.3. Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung ("**DSGVO**") und das Bundesdatenschutzgesetz.
- 18.4. Der Auftragnehmer hat die bei der Durchführung von Datenverarbeitungen nach der Leistungsbeschreibung und nach diesem Vertrag beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Verantwortungsbereich.
- 18.5. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet, werden die Parteien eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Abschnitt 28 der

DSGVO abschließen, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sein wird. Etwaige Haftungsbegrenzungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag finden auf diese AVV keine Anwendung. Der Auftragnehmer wird die Bundesdruckerei unverzüglich - und vor Beginn einer solchen Verarbeitung - über jede notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung informieren.

§ 19 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

- 19.1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der in **Anlage 4a** näher beschriebenen Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister verpflichtet.
- 19.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in **Anlage 4b** (Sicherheitsvereinbarung) beschriebenen auf den konkreten Leistungsgegenstand anwendbaren Vorgaben zur Sicherheit (inkludiert Informationssicherheit) im Rahmen der Leistungserbringung.
- 19.3. Für die mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitenden stellt der Auftragnehmer die entsprechende Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen sicher.
- 19.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen. Je Verletzung der Bestimmung dieses Paragraphen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer vom Auftraggeber im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzenden – jedoch gerichtlich überprüfbaren – Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe kann bis zu 6 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte nicht aus. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe wird insofern jedoch angerechnet.
- 19.5. Der Auftraggeber behält sich vor, eigene Audits zur Informationssicherheit durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll die Angemessenheit der Maßnahmen zur Informationssicherheit geprüft werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden haben auf Verlangen des Auftraggebers an den Audits, welche durch den Auftraggeber veranlasst werden, teilzunehmen. Bei Ausübung nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht.
- 19.6. Alle Mitarbeitenden des Auftragnehmers müssen auf dem Gelände der Bundesdruckerei immer durch Sicherheitspersonal begleitet werden.

§ 20 Exportkontrolle, Zoll und Sanktionen

- 20.1. Der Auftragnehmer versichert, dass er bei Ausführung der unter diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erfüllung der ihm obliegenden (Leistungs-) Pflichten die geltenden Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen so-

wie, falls im Einzelfall anwendbar, auch der Vereinigten Staaten von Amerika und der VR China oder anderer Jurisdiktionen einzuhalten, ausgenommen solche Bestimmungen und Regelungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm selbst sämtliche für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Zur Einholung solcher ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet.

Der Auftragnehmer erklärt zudem, dass die von ihm gemäß diesem Vertrag zu liefernden Gütern und/oder Technologien und deren Vorprodukte und Bestandteile keinen Ursprung in den nachfolgend aufgeführten Ländern und Gebieten haben, sich zu keinem Zeitpunkt dort befunden haben oder befinden werden und nicht von dort ausgeführt wurden oder werden. Bei den betroffenen Ländern handelt es sich um: Russische Föderation, Republik Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Islamische Republik Iran, Libyen, Arabische Republik Syrien. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um: Krim, Sewastopol, die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischja.

Auf Verlangen der Bundesdruckerei hat der Auftragnehmer über die Einhaltung der in diesem Paragraphen enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen geeigneten Nachweis zu erbringen.

- 20.2. Der Auftragnehmer erklärt, dass weder er selbst noch einer seiner Gesellschafter oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber er ist, verbundene Unternehmen oder in die Leistungserbringung involvierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen („involvierte Personen“), auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen geführt wird. Diese Versicherung gilt auch im Hinblick auf involvierte Personen, die auf den Sanktionslisten anderer Länder geführt sind, ausgenommen solche Listungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt ferner, dass er nicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer nach § 22.2 S.1 und § 22.2 S.2 gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften steht.

Sollte eine der involvierten Personen während der Geltungsdauer des Vertrags in einer der benannten Sanktionslisten aufgenommen oder durch eine nach § 20.2 S. 1 und § 20.2 S. 2 gelistete Person das Eigentum an oder die Kontrolle über den Auftragnehmer erlangt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bundesdruckerei hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 20.3. Die Bundesdruckerei lehnt alle Bedingungen des Auftragnehmers ab, durch die sich die Bundesdruckerei an einem Boykott, der über die geltenden gesetzlichen EU- und UN-Embargobestimmungen hinausgeht, beteiligen oder wenn sie hierauf gerichtete Erklärungen abgeben würde.
- 20.4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte er dem Personenkreis unterfallen, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist.
- 20.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen wurden, und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, einzusetzen, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 haben. Auf Verlangen der Bundesdruckerei hat der Auftragnehmer hierüber geeigneten Nachweis zu erbringen.

§ 21 Compliance

- 21.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ("LkSG") angemessen zu adressieren.
- 21.2. Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage 2**) durch den Auftragnehmer oder seine mittelbaren bzw. unmittelbaren Vertragspartner bzw. bei einem entsprechenden Verdacht, hat der Auftragnehmer die Bundesdruckerei unverzüglich in Textform über Art, Umfang und Zeitraum des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, sowie über Schritte und Zeitraum der Unterbindung des Verstoßes zu informieren, und Auskunft über Schritte zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu geben.
- 21.3. Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt oder steht unmittelbar bevor, sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

§ 22 Unzulässige Handlungen

- 22.1. Die Bundesdruckerei ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Bundesdruckerei mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Bundesdruckerei Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- 22.2. Vor der Entscheidung über die Ausübung eines Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts nach diesem Paragraphen wird die Bundesdruckerei dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- 22.3. Tritt die Bundesdruckerei nach diesem Paragraphen vom Vertrag zurück, kann sie die empfangenen Leistungen behalten und hat insoweit das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Die Bundesdruckerei kann daneben vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen die Bundesdruckerei aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 22.4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 23 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)

- 23.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren. Im Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer die Regelungen des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) zu beachten und einzuhalten.
- 23.2. Der Auftragnehmer wird auch alle Unterauftragnehmer sowie Verleiher in einer diesem Vertrag entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie des BTTG verpflichten und diese darüber hinaus verpflichten, weitere Unterauftragnehmer oder Verleiher unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG sowie des BTTG zu verpflichten.
- 23.3. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer entsprechende Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise bei Bedarf seinen Auftraggebern oder der Prüfstelle Bundestariftreue zur Verfügung zu stellen.
- 23.4. Wird der Auftraggeber für Verpflichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG oder nach dem BTTG in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.
- 23.5. Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie dem BTTG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von dem Auftraggeber im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bei, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche

des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG sowie des BTTG; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder das BTTG und die Gefahr späterer Inanspruchnahme des Auftraggebers begründen.

- 23.6. Im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den vorliegenden Vertrag insgesamt außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.
- 23.7. Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

§ 24 Rechtsnachfolge

- 24.1. Der Auftraggeber kann ohne Zustimmung des Auftragnehmers den gesamten, oder wesentliche Teile dieses Vertrages mit schuldbeitfreiender Wirkung für den Auftraggeber auf ein mit dem Auftraggeber i.S.d. § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen.
- 24.2. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 25 Kündigung

- 25.1. Der Vertrag kann vom Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 25.2. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag frei und aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer den Verhaltenskodex gemäß **Anlage 2** und/oder die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage 3** dieses Vertrages, und/oder die Verpflichtungen gemäß § 20 (Export, Zoll und Sanktionen) unter diesem Vertrag verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rüge des Auftraggebers in Textform geheilt hat;

- der Auftragnehmer dem Personenkreis unterfällt, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist;
- der Auftragnehmer wesentliche Pflichten unter diesem Vertrag trotz Rüge des Auftraggebers in Textform fortgesetzt oder wiederholt verletzt hat; einer Rüge bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung der Pflicht unmöglich ist oder er diese ernsthaft verweigert;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist; in den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;
- eine wesentliche Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Kapital- oder Stimmrechtsverhältnisse am Auftragnehmer eintritt oder ein Dritter die unmittelbare oder mittelbare Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit am Auftragnehmer oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer erwirbt ("Kontrolländerung"), es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Vertragsänderung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) GWB vor. Eine Kontrolländerung liegt insbesondere vor, wenn ein Dritter (jeweils erstmals) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Auftragnehmers kontrolliert oder in den Organen des Auftragnehmers vertreten ist oder ein Organmitglied kontrolliert oder auf andere Weise wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen nehmen kann. In den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;
- der Auftragnehmer nicht binnen 1 (eines) Monats ab der Geltendmachung von Verletzungen der Rechte Dritter vertragskonforme, rechtsmangelfreie Leistungen liefern kann bzw. die geschuldeten Nutzungsrechte beschaffen kann;
- der Auftragnehmer wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;
- während der Laufzeit des Vertrages Eignungskriterien nicht mehr vorliegen oder entfallen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren;
- der Auftraggeber nachträgliche Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält;
- der Auftragnehmer den Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch den Geschäftspartner oder durch seine unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat oder wenn der Verstoß sehr schwerwiegend ist oder wenn es zu wiederholten schweren Verstößen (insbesondere zur Begehung von Straftaten) kommt und keine mildernden Mittel zum Abstellen des Verstoßes zur Verfügung stehen.

25.3. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Textform.

25.4. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, so steht dem Auftragnehmer unter Zugrundelegung der vertraglich vereinbarten Vergütung Werklohn nur für schriftlich beauftragte und bis zur Kündigung nachweislich erbrachte, mängelfreie und verwertbare vertragsgemäße Leistungen zu.

- 25.5. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Vorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht.
- 25.6. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Daten, Datenträger und Informationen, die ihm bei Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit überlassen worden oder entstanden sind, oder die sich bei Vertragsbeginn bereits im Besitz des Auftragnehmers befanden, einschließlich der bei Durchführung des Vertrages von Dritten erhaltenen Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu vernichten.

§ 26 Schlussbestimmungen

- 26.1. Die Benennung der Bundesdruckerei als Referenzauftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zulässig. Als Referenznennung gelten jede öffentliche Kommunikation insbesondere die Nennung des Auftraggebers in Kunden- oder Projektlisten, die Darstellung des Projekts in Präsentationen, Angeboten oder Pitches gegenüber Dritten, Veröffentlichung über die Zusammenarbeit, von Fallstudien oder Testimonials, jegliche Verwendung des Namens, Logos oder sonstiger Kennzeichen des Auftraggebers in Marketing- Vertriebs- PR Materialien. Auch die mündliche Bezugnahme auf das Vertragsverhältnis oder auf die erbrachten Leistungen im Rahmen von Vertriebs- oder Marketingaktivitäten gilt als Referenznennung im Sinne dieser Regelung.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zustimmung. Die Zustimmung gilt nur für die konkret übermittelten Inhalte und endet automatisch nach 12 Monaten, sofern nicht anderweitig in Textform verlängert. Der Auftraggeber kann die Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Im Falle eines Widerrufs wird der Auftragnehmer die Referenznennung unverzüglich von allen Kanälen entfernen.

- 26.2. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
- 26.3. Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a Abs. 1 S. 3 HGB bleibt hiervon unberührt.
- 26.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.
- 26.5. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- 26.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin, soweit die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.
- 26.7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
Anlage 2	Verhaltenskodex für Geschäftspartner
Anlage 3	Vertraulichkeitsvereinbarung
Anlage 4a	Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister in der Bundesdruckerei-Gruppe
Anlage 4b	Sicherheitsvereinbarung zur Informationssicherheit
Anlage 5	Angebotsschreiben des Auftragnehmers
Anlage 6	Preisblatt

[Dieser Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird durch die Parteien nicht mehr deklaratorisch gegengezeichnet]